

AUSSER KRAFT

Rechtsverordnung

über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidaten-Ausbildungsverordnung - KandAusbVO)

Vom 18. März 2003 (ABl. 2003 S. A 63)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 des Kandidatengesetzes in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kandidatengesetzes vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 17) erläßt das Landeskirchenamt folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht^{*}

I. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	1
II. Abschnitt	Ausbildung im Katechetikum einschließlich Schulpraktikum	2
III. Abschnitt	Ausbildung im Lehrvikariat.....	3
IV. Abschnitt	Ausbildung im Predigerseminar (Grundkurs)	4
V. Abschnitt	Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsabschnitte	4
VI. Abschnitt	Übergangs- und Schlußvorschriften	6

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Rechtsverordnung regelt die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie, die nach den Vorschriften des Kandidatengesetzes in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung umfassen Frauen und Männer.

* nichtamtlich

3.1.9.2 (a.F.) Kandidaten-AusbildungsVO

§ 2

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat für die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers ausgebildet. Er soll die dafür erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln.

§ 3

(1) Der Vorbereitungsdienst des Kandidaten gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Katechetikum einschließlich Schulpraktikum
2. Lehrvikariat
3. Predigerseminar (Grundkurs) einschließlich Praktika und Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung.

Über die einzelnen Ausbildungsabschnitte erläßt das Landeskirchenamt Richtlinien.

(2) Die Zuweisung der Kandidaten in die einzelnen Ausbildungsabschnitte nimmt das Landeskirchenamt vor.

(3) Es kann bei Vorliegen besonderer Umstände für einzelne Kandidaten besondere Regelungen für bestimmte Ausbildungsabschnitte treffen.

II. Abschnitt

Ausbildung im Katechetikum einschließlich Schulpraktikum

§ 4

(1) Das Katechetikum führt in Theorie und Praxis der pädagogischen Bereiche in der Kirchengemeinde und der Schule ein.

(2) Die Ausbildung im Katechetikum einschließlich Schulpraktikum dauert in der Regel sechs Monate. Während des Katechetikums nimmt der Superintendent die mittelbare Dienstaufsicht wahr. Dem katechetischen Mentor obliegt die Fachaufsicht und die unmittelbare Dienstaufsicht. Der Kandidat hat am Katechetenkonvent teilzunehmen.

III. Abschnitt Ausbildung im Lehrvikariat

§ 5

(1) Das Lehrvikariat dient der Einübung in die pfarramtliche Praxis. Es findet unter Leitung und Verantwortung eines Mentors (Lehrpfarrers) in einer Kirchengemeinde statt.

(2) Die Ausbildung im Lehrvikariat dauert in der Regel sieben Monate. Während des Lehrvikariats nimmt der jeweilige Mentor die Fachaufsicht wahr. Die Dienstaufsicht führt der zuständige Superintendent.

§ 6

Der Kandidat ist an der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes zu beteiligen, insbesondere durch Wortverkündigung, Gestaltung von Gottesdiensten einschließlich Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmanden-, Jugend- und Rüstzeitenarbeit, Arbeit in Gruppen sowie Tätigkeit in der Pfarramtsverwaltung. Es soll ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen Tätigkeiten der Kirchgemeindegemeinde zu üben und in der Vikariatsgemeinde oder in einer anderen Kirchengemeinde der Region die Bereiche der Diakonie, der Ökumene und der Mission kennen zu lernen.

§ 7

Der Kandidat soll an den Sitzungen des Kirchenvorstandes und an den Mitarbeiterbesprechungen der Vikariatsgemeinde sowie am Pfarrkonvent und Veranstaltungen des Kirchenbezirkes als Gast teilnehmen.

§ 8

Der Kandidat ist mit den rechtlichen Strukturen der Landeskirche, den Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde und insbesondere dem Verantwortungsbereich des Kirchenvorstandes bekannt zu machen. Er hat an den dafür festgelegten Kursen der kirchlichen Verwaltung teilzunehmen.

IV. Abschnitt Ausbildung im Predigerseminar (Grundkurs)

§ 9

- (1) Der Grundkurs im Predigerseminar dient der theologischen und der persönlichkeitsbezogenen Reflexion kirchlicher Praxis.
- (2) Die Ausbildung im Predigerseminar dauert in der Regel zehn Monate. In dieser Zeit finden auch die Praktika statt. Der Studiendirektor nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

§ 10

- (1) Im Predigerseminar soll der Kandidat an Fragestellungen, die auf den Dienst des Pfarrers bezogen sind, praxisbezogen, gruppen- und persönlichkeitsorientiert theologisch arbeiten. Homiletik, Liturgik und Seelsorge einschließlich praktischer Übungen, Kommunikationsfähigkeit und Leitungstätigkeit bilden Schwerpunkte. Humanwissenschaftliche Fragestellungen sollen dabei berücksichtigt werden.
- (2) Der Kandidat ist zur Teilnahme an den festgelegten Veranstaltungen des Predigerseminars verpflichtet.
- (3) Das Predigerseminar legt mit den Kandidaten die erforderlichen Vereinbarungen über Arbeitsvorhaben fest, die sie einzeln oder in einer Gruppe mit anderen Kandidaten aufnehmen werden.
- (4) Im Predigerseminar werden gemeinsames geistliches Leben und gemeinsame Arbeit praktiziert.

V. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Ausbildungsabschnitte

§ 11

- (1) Das Zusammenwirken der an der Ausbildung des Kandidaten Beteiligten wird in Absprachen sichergestellt. Ist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Treten Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen dem Kandidaten und den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen und Personen auf, so ist für die Klärung der anstehenden Fragen das Landeskirchenamt zuständig.

§ 12

Ergeben sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten Zweifel, ob der Kandidat die Ausbildung fortsetzen soll oder ob die Aufnahme in den Probendienst als Pfarrer möglich ist, so setzen die für die Ausbildungsabschnitte Verantwortlichen das Landeskirchenamt hierüber in Kenntnis. Das Landeskirchenamt prüft in Fühlungnahme mit den Beteiligten die geäußerten Bedenken. Dem Kandidaten sind die bestehenden Zweifel durch das Landeskirchenamt mitzuteilen; die maßgeblichen Gründe sind ihm dabei zu eröffnen. Der Kandidat ist dazu zu hören.

§ 13

(1) Während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes finden zwischen dem Landeskirchenamt und den Kandidaten Konsultationen statt. Das Landeskirchenamt steht in regelmäßigem Kontakt mit den jeweiligen Mentoren und Studienleitern.

(2) In jedem Ausbildungsabschnitt findet ein Auswertungsgespräch zwischen dem Mentor bzw. den Studienleitern und dem Kandidaten statt.

(3) In je einem schriftlichen Bericht des Mentors und des Kandidaten sollen die wichtigsten Tätigkeiten in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt beschrieben werden. Außerdem haben die Mentoren und die Studienleiter dem Landeskirchenamt eine Beurteilung des Kandidaten über die Befähigung zum pfarramtlichen Dienst abzugeben. Die Beurteilung soll darüber hinaus Auskunft geben, welche besonderen Stärken, Schwächen oder Einschränkungen hervorgetreten sind. Die Berichte und Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

§ 14

Während des Vorbereitungsdienstes ist eine Teilnahme an Tagungen, Kursen etc. nur möglich, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang des jeweiligen Ausbildungsabschnittes steht.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft.
 - (2) Aufgehoben wird die Rechtsverordnung über die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin vom 25. März 1997 (ABl. Seite A 74).
-